

Richtige oder falsche Widerrufsbelehrung - Vorsicht bei Fernabsatzverträgen

Bei allen Verträgen, die über so genannte Fernkommunikationsmittel geschlossen werden (also zum Beispiel per Brief, Telefax, Email, über das Internet etc.) handelt es sich um „Fernabsatzverträge“. Da der Kunde die Ware im Rahmen dieser Kaufverträge nicht wie im Kaufhaus anfassen, anprobieren oder sonst wie begutachten kann, hat der Gesetzgeber bestimmte Verbraucherschützende Vorschriften erlassen, die dem Verkäufer vielerlei Pflichten auferlegen und dem Käufer entsprechende Rechte zusprechen.

Eine dieser Pflichten des Verkäufers besteht darin, dass er dem Käufer zwingend ein Widerrufsrecht (oder Rückgaberecht) von – in der Regel – zwei Wochen ab Übersendung der Ware einräumen muss. Bei Verkäufen, in denen der Käufer erst im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt wird (also bei so genannten Internetversteigerungen) geht die Rechtsprechung zurzeit davon aus, dass der Verkäufer dem Käufer sogar ein Widerrufsrecht von einem Monat einräumen muss (so zum Beispiel das Berliner Kammergericht in einer Entscheidung vom 10.08.2006, Aktenzeichen 5 W 156/06).

Der Vorteil des Widerrufsrechts für den Käufer besteht darin, dass er ohne Angabe von Gründen innerhalb der Frist dem Verkäufer erklären kann, er wolle die Ware nicht oder nicht mehr haben und die Ware gegen Erstattung des Kaufpreises zurücksenden kann.

Entscheidend ist hierbei, dass der Verkäufer den Käufer in deutlich hervorgehobener Form (also zum Beispiel nicht versteckt innerhalb eines Angebotes oder innerhalb von Allgemeinen Geschäftsbedingungen) auf das Bestehen des Widerrufsrechts und darüber hinaus auf die Folgen eines erklärten Widerrufs hinweisen muss. Tut er dies nicht, nicht in der erforderlichen Art und Weise oder nicht ausführlich und verständlich genug, dann gilt die ganze Widerrufsbelehrung als unwirksam und die Widerrufsfrist beginnt erst gar nicht zu laufen. Das führt im Ergebnis dazu, dass der Käufer auch noch lange nach dem eigentlichen Ablauf der Frist wirksam widerrufen kann und sodann Anspruch auf Rückgabe der Kaufsache und auf Rückzahlung des Kaufpreises hat. Wie der Bundesgerichtshof jüngst entschieden hat muss der Käufer sogar darüber informiert werden, dass er neben dem Kaufpreis auch die hierauf angefallenen Zinsen vom Verkäufer verlangen kann (Urteil des Bundesgerichtshofes vom 12.04.2007, Aktenzeichen VII ZR 122/06).

Diese hohen Anforderungen führen dazu, dass viele Widerrufsbelehrungen nicht ausreichend sind und der Käufer also auch nach Ablauf der zwei Wochen oder des Monats ohne Angabe von Gründen die Ware zurückgeben kann und Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises (zzgl. Zinsen) hat.

Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden hat der Gesetzgeber mit Einführung der Pflicht zur Gewährung des Widerrufsrechts auch ein amtliches Muster einer rechtlich wirksamen Widerrufsbelehrung bereitgestellt. Dieses Muster findet sich als Anlage 2 in einer Verordnung mit dem schönen Namen „Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht – BGB-InfoV“. In § 14 dieser Verordnung heißt es sinngemäß: Wer das amtliche Muster benutzt, genügt den gesetzlichen Vorgaben einer wirksamen Widerrufsbelehrung.

Schlecht beraten waren nun diejenigen Verkäufer, die dem Gesetzgeber hier vertraut und das vorgegebene amtliche Muster tatsächlich verwendet haben. Das amtliche Muster ist nämlich falsch, da einige der im Gesetz vorgesehenen Pflichtangaben darin überhaupt nicht enthalten sind. Nun sagen zwar einige Gerichte, dass eben in § 14 der Verordnung stehe, dass wer das amtliche Muster benutzt damit auch rechtlich alles erforderliche getan hat und daher auch die Fehler des amtlichen Musters die Belehrung nicht unwirksam machen dürften. Die meisten Gerichte sagen aber das Gegenteil. So hat unter anderem das

Schutt, Waetke

RECHTSANWÄLTE

Landgericht Halle in einem Urteil vom 13.05.2006 (Aktenzeichen: 1 S 28/05) entschieden: „§ 14 Absatz 1 BGB-InfoV einschließlich des Musters zu einer Widerrufsbelehrung entsprechend Anlage 2 ist rechtswidrig.“

Für Sie als Kunde bedeutet das:

Oftmals sind die Widerrufsbelehrungen unwirksam, was Sie berechtigt auch noch nach Ablauf der vermeintlichen Widerrufsfrist die Ware zurückzugeben und den Kaufpreis (zuzüglich Zinsen) zurückzufordern. Das gilt natürlich erst recht, wenn gar keine Belehrung erteilt wurde.

Für Sie als Verkäufer bzw. Händler bedeutet das:

Sie haben ein hohes Kostenrisiko, wenn Ihre Kunden aufgrund fehlender oder falscher Belehrung ein unbefristetes Widerrufsrecht haben. Überdies haben Sie ein hohes Risiko von Wettbewerbern teuer abgemahnt zu werden.

Für beide gilt: Lassen Sie sich im Zweifel von einem auf das Internetrecht spezialisierten Rechtsanwalt beraten.

© 2007, Rechtsanwalt Timo Schutt

Sozius der Kanzlei Schutt, Waetke Rechtsanwälte, Amalienbadstraße 36 / Bau 35, 76227 Karlsruhe

www.schutt-waetke.de

Schutt, Waetke
RECHTSANWÄLTE

Schutt, Waetke
RECHTSANWÄLTE

Amalienbadstraße 36 / Bau 35
76227 Karlsruhe-Durlach

Telefon 0721. 12 05 00
Telefax 0721. 12 05 05

email info@schutt-waetke.de
http:// www.schutt-waetke.de